

Anträge

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.05.03
Vorlage Nr.: AN/0224/2016

Vorlage für die Sitzung		
Haupt- und Finanzausschuss	11.04.2016	öffentlich
Rat	02.05.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Bürgerantrag vom 15.03.2016 betreffend Flüchtlingskoordinationsstelle
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine

1. Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag vom 15. März 2016 wird zuständigkeithalber dem Bürgermeister zugeleitet.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der als Anlage beigefügte Bürgerantrag ist am 16. März 2016 fristgerecht beim Bürgermeister eingegangen.

Unabhängig vom Aufenthalt oder Wohnort hat gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

Der Rat hat sich die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 Abs. 1 GO NRW vorbehalten (vgl. § 24 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 5 Ziffer 5 Hauptsatzung). Gemäß Ziffer II Nr. 1.3 Zuständigkeitsordnung in Verbindung mit § 5 Ziffer 5 Hauptsatzung entscheidet der zuständige Ausschuss über die Anregung bzw. Beschwerde als Empfehlung an den Rat. Die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses ergibt sich aus Ziffer II Nr. 6.1 Buchstabe f) der Zuständigkeitsordnung.

Der Bürgerantrag bezieht sich inhaltlich auf eine Veränderung der Organisationsstruktur der Stadtverwaltung. Für die Regelung dieser Angelegenheit ist der Rat nicht zuständig.

Der Bürgermeister ist als kommunaler Wahlbeamter verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte (siehe § 62 GO NRW). Zudem trifft er die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (vgl. § 73 GO NRW).

Die dem Bürgermeister zugewiesene Geschäftsleitungs- und Geschäftsverteilungsbefugnis hat ein umfassendes Organisations- und Weisungsrecht zum Inhalt.

Der Rat kann in dieser Angelegenheit nur entscheiden, wenn das Gesetz ihm ausdrücklich eine Befugnis einräumt. Das Gesetz sieht eine solche Befugnis nicht vor. Die Zuständigkeiten des Rates werden in § 41 GO NRW geregelt. Diese sind im Zusammenhang mit dem Bürgerantrag nicht betroffen.

Aus diesem Grunde ist der Bürgerantrag als unzulässig zurückzuweisen. Eine jedwede Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss bzw. Rat wäre rechtswidrig und würde gegen geltendes Recht verstoßen.

Rheinbach, 30.03.2016

Gez. Unterschrift
Susanne Pauk
Fachbereichsleiterin

Gez. Unterschrift
Norbert Sauren
Fachgebietsleiter

Anlagen:

Bürgerantrag vom 15.03.2016 betreffend Flüchtlingskoordinationsstelle